



## Fragebogen zur Vernehmlassung über die Gebietsreform (Regionen)

### Teilrevision der Kantonsverfassung

**Eingereicht durch:** Name (Gemeinde/Institution) Stiftung Terrafina Oberengadin  
Adresse 7525 S-chanf  
E-Mail / Telefonnummer info@terrafina.ch

**Einzureichen an:** Departement für Finanzen und Gemeinden, Rosenweg 4, 7000 Chur  
info@dfg.gr.ch

	Ja	Nein
<p>1. Begrüssen Sie, dass die Bezirke und Regionalverbände neu zu Regionen zusammgeführt werden? (E-Art. 68 KV)</p> <p><u>Bemerkungen:</u> In der vorliegenden Form lehnen wir dies ab. Die regionalen Organisationen wurden durch die Revision der Kantonsverfassung erst 2007 gestärkt. Eine so folgenschwere Änderung nach so kurzer Zeit entspricht weder dem Prinzip der Effizienz noch der Rechtssicherheit.</p> <p><u>Problematik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der justiznahe Bereich befriedigt, im politischen und administrativen Bereich bestehen sehr viele Unklarheiten und es sind viele Fragen offen</li><li>- Die Gebietsreform kommt von oben, die Gemeindefusionen kommen von unten und sind deshalb bezüglich Auswirkung (Grösse der neuen Gemeinden) und Zeitpunkt sehr ungewiss. Das Ziel der Reform kann nur dann erreicht werden, wenn die Gemeinden tatsächlich in grosser Zahl fusionieren. Dafür besteht keine Gewähr.</li><li>- Auch im optimistischsten Fall gibt es in Zukunft etwa 50 Gemeinden und 10 Regionen. Die Regionen werden bezüglich Grösse, Bevölkerung und Aufgabenbereich sehr verschieden sein und entsprechend unterschiedliche Organisationsformen benötigen. Die Struktur der überkommunalen Zusammenarbeit in der Region muss vor der Volksabstimmung in den Grundzügen bekannt sein.</li><li>- Neben starken Gemeinden brauchen wir auch starke Regionen, wie die Erfahrung in verschiedenen Regionen (Oberengadin, Surselva) zeigt und wie auf S. 22 der Vernehmlassung insbesondere für die Regionalplanung auch ausgeführt wird.</li><li>- Die Vorlage bezeichnet selbst die Zweckverbände als zu wenig demokratisch legitimiert. Zur Umsetzung dieser Vorlage werden mittelfristig bis zur starken Reduktion der Anzahl Gemeinden vermehrt Zweckverbände nötig sein.</li></ul>	<input type="checkbox"/>	X
<p>2. Teilen Sie die Auffassung, wonach die Regionen zur Erfüllung überkommunaler und kantonaler Aufgaben dienen sollen? (E-KV Art. 71 Abs. 1)</p>	-	-

<p><u>Bemerkungen:</u> Weshalb diese Fragestellung ? Nach 40jähriger Erfahrung mit Regionalorganisationen ist dies wohl selbstverständlich. Aufgrund deren Bedeutung wurden die Regionalverbände bei der Revision der Kantonsverfassung gestärkt.</p> <p>3. Sollen die heutigen Aufgaben der Bezirke (erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) den Regionalgerichten übertragen werden? (E-Art. 71 Abs. 2)</p>	X	<input type="checkbox"/>
<p><u>Bemerkungen:</u> Dies war wohl der Auslöser der ganzen Reform.</p> <p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Regionen nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet werden, sondern nur in den ihnen übertragenen Bereichen rechts- und handlungsfähig sind? (E-KV Art. 71 Abs. 1)</p>	<input type="checkbox"/>	X
<p><u>Bemerkungen:</u> Zwingend ist vor der Volksabstimmung über diese Vorlage sicher zu stellen, dass die Regionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auch künftig ihre Vertreter durch direkte Volkswahlen demokratisch legitimieren können</li> <li>- auch in Zukunft in den delegierten Bereichen die Kompetenz haben, Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu erlassen</li> <li>- dass auch auf Regionsstufe das Initiativrecht bestehen bleibt</li> </ul> <p>d.h. dass die heute auf Kreisebene bestehenden Verfassungsrechte (z.B. für das Oberengadin) auf die neuen Regionen übertragen werden und auch nach der Strukturreform gesichert sind.</p>		
<p>5. Welche Anzahl Regionen erachten Sie als richtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- acht Regionen <input type="checkbox"/></li> <li>- zehn Regionen <input type="checkbox"/></li> </ul> <p><u>Bemerkungen:</u> Nachdem die Regierung 8 Regionen als optimal bezeichnet hat und nun selbst 11 Regionen vorschlägt, ist dies wohl kaum relevant. Die Reduktion von heute 13 Regionalverbänden auf neu 11 Regionen bringt kaum wesentlich mehr Effizienz.</p>		
<p>6. Haben Sie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der vorgeschlagenen KV-Revision?</p> <p>- Art.11 -7: Wahl des Präsidiums / der regionalen Vertreter: Die Vertreter der Gemeindebehörden werden vom Volk für dieses Amt gewählt und nicht für die regionalen Aufgaben. Die Erfahrungen im Oberengadin und in der Surselva zeigen, dass ein durch Volkswahl demokratisch legitimiertes Parlament zu einer stärkeren Verankerung in der Region führen und dass die Interessen der einzelnen Gemeinden nicht immer mit den Interessen der Gesamtregion übereinstimmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb trotz grösseren Regionen, keine Volkswahl mehr erfolgen soll.</p>	X	<input type="checkbox"/>

<p><b>Art.71-3 / Art.73</b> Die Grundzüge des Gesetzes, welches die Organisation der Regionen regelt, müssen vor der Volksabstimmung zur Gebietsreform bekannt sein. Die in Antwort 4 genannten Kompetenzen müssen gesichert sein.</p> <p>7. Weitere Bemerkungen:</p> <p><b>Fazit:</b> Der Justizbereich muss neu geregelt werden, was in dieser Vorlage überzeugend geschieht. Dies darf aber nicht dazu führen, dass auch im politischen und administrativen Bereich sehr wesentliche Änderungen beschlossen werden, ohne dass deren Folgen ersichtlich werden. Es ist völlig unklar, was geschieht, wenn nach der Gebietsreform die Gemeinden nicht im notwendigen Mass fusionieren. Die Regionen werden auch nach der Gebietsreform sehr unterschiedliche Aufgaben zu lösen haben, was unterschiedliche Organisationsformen bedingt. Deshalb sind folgende Forderungen zwingend, damit wir dieser Vorlage zustimmen können:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Organisationsform und die Kompetenzen der zukünftigen Regionen müssen in den Grundzügen vor der Volksabstimmung geregelt sein</li><li>- Die Volkswahl der Entscheidungsträger der regionalen Organisationen muss gesichert sein</li><li>- Die Regionen müssen weiterhin die Kompetenz haben, in den delegierten Bereichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu erlassen</li><li>- Das Initiativrecht muss auch auf regionaler Stufe erhalten bleiben.</li></ul>		
--	--	--

**Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2011**

---

**Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme - nach Möglichkeit elektronisch - an folgende Adresse:**

[info@dfg.gr.ch](mailto:info@dfg.gr.ch)

Departement für Finanzen und Gemeinden  
Rosenweg 4  
7001 Chur